54. Haftet der Erbe persönlich für Berbindlichkeiten, die er in ordnungsmüßiger Berwaltung des Rachlasses eingegangen ist? BGB. § 1967.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1935 i. S. Witwe Z. (Bekl.) w. R.-Bank, eingetr. Gen. m. unbeschr. H. (Nt.). IV 311/34.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der am 30. September 1930 verstorbene Ehemann der Beklagten, Dr. Z., betrieb in R. ein Sanatorium, das von der zur Vorerbin einzgesehten Beklagten nach seinem Ableben weitergeführt wurde. Dem Ehemann der Beklagten war von der Klägerin gegen dingliche Sicherheiten ein Kredit bis zu 25000 KM. eingeräumt worden. Bei seinem Tode belief sich seine Kreditschuld, einschließlich Zinsen und Nebensosten, auf 17947,93 KM. Der Beklagten wurde der ihrem verstorbenen Ehemann eingeräumte Kredit auch schon vor der am 8. oder 9. Oktober 1930 erfolgten Testamentseröffnung weiter gewährt. Die

Areditbeträge nehst Provision und aufgelaufenen Zinsen sowie einige Schuldposten aus sonstigen Forderungen der Alägerin wurden zunächst auf dem von der Alägerin weitergeführten Konto des Dr. Z. und vom 15. Dezember 1930 ab auf einem neu eingerichteten, auf den Namen der Beklagten lautenden Konto gebucht.

Am 29. September 1931 wurde auf Antrag der Beklagten über den Nachlaß des Dr. Z. die Nachlaßverwaltung angeordnet. Dieser solgte am 27. November 1931 die Eröffnung des Nachlaßkonkurses. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Bezahlung der von ihr nach dem Tode ihres Shemanns gemachten Schulden nehst Zinsen. Das Landgericht hat dahin erkannt, daß der Klaganspruch dem Grunde nach insoweit berechtigt sei, als die Klagehauptsorderungen dis zum 13. Dezember 1930 entstanden sind. Das Oberlandesgericht hat die von der Beklagten eingelegte Berusung zurückgewiesen. Ihre Kevision hatte keinen Ersola.

## Grunbe:

. . . Der Streit der Karteien dreht sich noch darum, ob die Beklagte für die nach dem Tode ihres Chemanns bis zum 13. Dezember 1930 entstandenen Forderungen, insbesondere für die aus der Kreditinanspruchnahme entstandenen, persönlich haftet. Die Beklagte ist der Meinung, daß die Klägerin ihre Befriedigung nur aus dem Nachlaßbermögen beanspruchen könne. Der von ihr nach dem Tode ihres Chemanns in Anspruch genommene Aredit sei zum Betrieb des Sanatoriums, bas sie im Interesse aller am Nachlaß beteiligten Bersonen fortgeführt habe, bestimmt gewesen und verwendet worden. Die Beträge, die sie auf zwei von ihr auf die Klägerin gezogene Schede vom 2. und 6. Oktober 1930 in Höhe von 700 und 800 RM. erhalten habe, seien zur Abbectung von Beerdigungskosten verbraucht worden. Die nach dem Tode ihres Chemanns entstandenen Kreditschulden seien deswegen Nachlakverbindlichkeiten. Sie habe überdies der Klägerin auch ausbrücklich erklärt oder wenigstens erkennbar gemacht, daß sie für alle auf dem Konto ihres verstorbenen Chemanns gebuchten Entnahmen nicht perfönlich haften wolle.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die persönliche Haftung der Beklagten nur dann entfallen sei, wenn sie bei Aufnahme der von ihr selbst gemachten Schulden zum Ausdruck gedracht oder zu erkennen gegeben habe, daß die Schulden nur für den Nachlaß einsgegangen würden. Den hierfür der Beklagten obliegenden Beweis

sieht das Berufungsgericht für die Zeit vor dem 13. Oktober 1930 nicht als erbracht an. Am 13. und 17. Oktober 1930 hat die Beklagte mit dem Direktor der Klägerin N. mündlich über die Weitergewährung des Kredits verhandelt. Über diese Unterredung ist N. gemäß §§ 445, 452 ZKO. eidlich vernommen worden. Auf Grund seiner eidlichen Aussage hält das Berufungsgericht für erwiesen, daß jedenfalls von diesen Verhandlungen ab dis zum 13. Dezember 1930 die Beklagte für sich persönlich den Kredit in Anspruch genommen hat.

Die Revision weist darauf hin, daß das Berufungsgericht es bahingestellt gelassen habe, ob die von der Beklagten nach dem Tode ihres Shemanns eingegangenen Verbindlichkeiten Nachlaßverdindlichkeiten im Sinne des § 1967 BGB. seien, und bezeichnet es als rechtsirrig, daß das Berufungsgericht auch dei Bestehen einer Nachlaßverdindlichkeit von der Beklagten den Veweis dafür verlangt habe, daß sie zu erkennen gegeben habe, nur im Namen oder in Vertretung des Nachlasses gehandelt zu haben und nicht persönlich haften zu wollen.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGA. Bd. 90 S. 91, Bb. 112 S. 129; JW. 1927 S. 1196 Mr. 11; Gruch. Bb. 72 S. 330) ist anerkannt, daß der Erbe durch Rechtsgeschäfte, die er selbst porgenommen hat, eine Nachlanverbindlichkeit begründen könne. Hierbei wird als maßgebend für die Annahme einer Nachlaßverbindlichkeit der Umstand bezeichnet, daß die Verbindlichkeit vom Standpunkt eines sorgfältigen Verwalters in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist. Von diesem Standpunkt aus können auch, was das Berufungsgericht anscheinend bezweifelt, die Kredite pom 2. und 6. Oktober 1930 in Höhe von 700 und 800 RM. Nachlakverbindlichkeiten sein, wenn sie, wie die Beklagte behauptet hat, zum Amed der Begleichung von Beerdigungstoften aufgenommen worden sind. Das Reichsgericht hat aber hervorgehoben, daß auch dann, wenn hiernach eine Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. gegeben ift, der Erbe sich zugleich persönlich für die Schuld haftbar machen könne. Mit der Frage, wann eine solche Eigenverbindlichkeit neben dem Bestehen einer Nachlagberbindlichkeit anzunehmen ist, hat sich das Reichsgericht, soweit ersichtlich, noch nicht befakt.

Für den Erben, der nach dem Tode des Erblassers selbst Rechtsgeschäfte abschließt, gilt nichts anderes als für jeden anderen, der durch ein Rechtsgeschäft eine Rechtsverbindlichkeit übernimmt. Er haftet für die übernommene Verbindlichkeit mit seinem Vermögen. Er kann

jedoch durch Bereinbarung mit dem Gläubiger die Haftung auf einen Teil seines Vermögens beschränken. Der Erbe kann vereinbaren, daß feine Saftung auf den Nachlaß eingeschränkt sein soll. Diese Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden. Sie ist schon darin zu finden, daß der sich Verpflichtende beim Geschäftsabschluß erkennbar zum Ausdruck bringt, er wolle nur mit einem Teil seines Vermögens die Haftung für die Verbindlichkeit übernehmen. Läßt sich der Gläubiger hierauf ein, so erklärt er sich mit dieser Haftungseinschränkung einverstanden. Der Erbe kann seinen Willen, nur mit dem Nachlaß zu haften, schon dadurch kenntlich machen, daß er erklärt oder beutlich macht, im Namen oder in Bertretung des Nachlasses oder für den Nachlaß handeln zu wollen. Den Beweis für ein solches Handeln für den Nachlak aber hat der Erbe zu führen. Anders mag es liegen, wenn der Erbe behauptet, im Namen einer anderen Rechtsperfönlichkeit aufgetreten zu sein. In diesem Kall macht er geltend, daß er gar nicht jelbst die Verbindlichkeit übernommen habe, sondern der andere, als dessen Vertreter er gehandelt habe. Der Erbe aber, der im Namen ober in Vertretung des Nachlaffes gehandelt hat, leugnet nicht, daß er icibit es war, der die Berbindlichkeit eingegangen ift. Er macht geltend, daß er für die von ihm eingegangene Verbindlichkeit nur eine auf den Nachlaß beschränkte Haftung übernommen habe.

Hieraus folgt, daß auch dann, wenn eine Nachlaßverbindlichseit im Sinne des § 1967 BGB. nach den vom Reichsgericht hierfür aufgestellten gegenständlichen Erfordernissen vorliegt, der Erde für die von ihn eingegangenen Verdindlichkeiten haftet, sofern er nicht beweist, daßer die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaß mit dem Gläubiger, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, vereindart hat. Gine solche Vereindarung ist daher unabhängig davon, od eine Nachlaßverdindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. vorliegt. Sie kann auch dann wirksam getrossen werden, wenn der Erde nicht in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses das seine Verbindsichkeit begründende Geschäft getätigt, so wird seine persönliche Haftung nur dann ausgeschlossen, wenn er durch sein Handeln als Verwalter des Nachlasses dem Gläubiger erkenndar gemacht hat, daß er nicht auch persönlich haften wolle.

Das Berufungsgericht legt daher mit Recht der Beklagten den Beweis für die von ihr behauptete Einschränkung ihrer Haftung auf.

Die auf Grund des § 445 BBD. erfolgte Vernehmung des Direktors N. über die Behauptung der Beklagten, daß sie bei der im Oktober 1930 stattgefundenen Berhandlung erklärt habe, sie wolle nicht für den von ihr in Ansbruch genommenen Aredit ihr persönliches Bermögen angreifen, ist deswegen in Ordnung. Kein Anhalt besteht für die Annahme der Revision, daß das Berusungsgericht die Vorschrift des § 448 RBD. übersehen habe, wonach auch ohne Antrag einer Bartei und ohne Rücklicht auf die Beweislast die Vernehmung einer Partei angeordnet werden kann. Auch die Anforderungen, die das Berufungsgericht an den Beweis der Haftungsbeschränkung bei den Borgangen vor jener Verhandlung stellt, sind nicht, wie die Kevision meint, zu hoch gespannt. Die Haftungsbeschränkung kann freilich, wie bereits hervorgehoben, sich schon daraus ergeben, daß der Erbe erkennbar macht, für den Nachlaß handeln zu wollen. Dies trifft eben bann zu, wenn damit zum Ausdrud gebracht wird, daß ber Erbe nicht perfönlich, sondern nur mit dem Nachlaß haften wolle. Mehr will auch das Berufungsgericht nicht sagen, wenn es von der Beklagten verlangt. sie musse beweisen, daß sie der Klägerin zu erkennen gegeben habe, jie gehe die Schuld nur für den Nachlag und nicht für fich persönlich ein.

Inwiefern sich daraus, daß die Klägerin ihre gesamte Kreditforderung im Nachlaßkonkurs angemeldet hat, ergeben foll, daß die Beflagte bei Abichluß der von ihr getätigten Geschäfte zu erkennen gegeben hat, sie wolle für den Nachlaß handeln, ist nicht ersichtlich. Die Mägerin konnte auch bei persönlicher Haftung der Beklagten ihre Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen, soweit die Beklagte in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses die Verbindlichkeit übernommen hat, also die Voraussetzung einer Nachlafverbindlichkeit gegeben ist (vgl. RG3. Bd. 90 S. 95). Unerheblich ist auch, daß der Beklagten Aredit schon vor der Testamentseröffnung gewährt worden ist. Von Bedeutung könnte allenfalls sein, wenn die Beklagte von dem eröffneten Testament der Klägerin Kenntnis gegeben hätte und dies schon vor den mündlichen Berhandlungen vom Oktober 1930 geschehen wäre, in benen die Weitergewährung des Kredits ausdrücklich von der Übernahme der verfönlichen Haftung der Beklagten abhängig gemacht worden war. Eine dahin gehende Behauptung hat die Beklagte nicht aufgestellt. Sie hat lediglich behauptet, daß sie vor der am 15. Dezember 1930 erfolgten Einrichtung bes auf ihren Namen lautenden Kontos der Klägerin den Erbschein vorgelegt und daß dies die Klägerin zur Umschreibung des Kontos veranlaßt habe. Würde aber selbst der Erbschein schon früher vorgelegt worden sein, so spräche dies nicht zu Gunsten der Beklagten. Die Klägerin ersah aus dem Erbschein, daß die Beklagte zur nicht befreiten Vorerbin eingesetzt war. Dies mußte der Klägerin erst recht nahe legen, auf der persönlichen Haftung der Beklagten zu bestehen, oder sie wenigstens zu dem Verlangen veranlassen, daß die Zustimmung der Nacherben beigebracht werde. Denn sonst seight sich die Klägerin der Gesahr aus, daß die Nacherben die Anerkennung einer Belastung des Nachlasses mit der Begründung ablehnen würden, daß es sich nicht um eine Nachlassverbindlichkeit handle (val. RGZ. Bd. 90 S. 96).